

Prozesszinsen bei einer Forderung niederländischen Rechts

von

Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke

Nach Ansicht mehrerer Gerichte kann bei einer dem niederländischen Recht unterliegenden Forderung ein deutsches Gericht Prozesszinsen nach § 291 BGB zusprechen. Das deutsche Recht gewährt i.d.R. etwas höhere Zinsen als das niederländische. Freilich gewährt das niederländische Recht, wenn seit Beginn des Zinslaufs mehr als Jahr verstrichen ist, Zinseszinsen (dazu unter II.)

I. Deutsches oder niederländisches Recht anwendbar?

Diese Frage ist umstritten. Ob § 291 BGB anwendbar ist oder sich Zinsen ausschließlich nach dem niederländischen Recht bestimmen, hängt davon ab, ob die Frage der Prozesszinsen als Teil des materiellen Rechts oder Teil des Prozessrechts qualifiziert wird. Qualifiziert man Prozesszinsen als materiell-rechtlich, ist für diese Frage das sogenannte Schuldstatut maßgeblich, also dasjenige Recht, nach dem sich die Hauptforderung bestimmt (also hier niederländisches Recht). Qualifiziert man Prozesszinsen als Teil des Prozessrechts, so ist das Prozessrecht des entscheidenden Gerichts maßgeblich, also bei einem deutschen Gericht u.a. § 291 BGB.

Die Rechtsprechung hält überwiegend das Prozessrecht des deutschen Gerichts (die sog. *lex fori*) für anwendbar und gewährt auch bei ausländischem Recht unterliegenden Forderungen Prozesszinsen nach § 291 BGB, wenn die Forderung im Inland eingeklagt wird.¹ Das Schrifttum qualifiziert Prozesszinsen ganz überwiegend materiell-rechtlich (und nicht prozessrechtlich); Prozesszinsen bestimmen sich danach nach nicht nach der *lex fori*, sondern nach dem Schuldstatut,² also hier nach niederländischem Recht.

Die Frage, wie dieser Streit zu entscheiden ist, bestimmt sich nach dem inländischen Kollisionsrecht und kann deshalb nicht in einem Gutachten nach § 293 ZPO zum ausländischen Recht beantwortet werden. Das deutsche Gericht muss über diese Frage aus eigener Rechtskenntnis entscheiden.

II. Zinsen nach niederländischem Recht können manchmal höher sein

Hingewiesen sei darauf, dass, wenn die Voraussetzungen des § 291 BGB vorliegen, typischerweise auch nach niederländischem Recht (Art. 6:119a, 6:120 BW) Verzugszinsen anfallen. Dies lohnt sich normalerweise nicht, da der niederländische Zinssatz bei Entgeltforderungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr um knapp 0,2 Prozentpunkte niedriger liegt als nach § 291 BGB.³ Jedoch werden die Zinsen im niederländischen Recht nach Art. 6:119a Abs. 3 BW, beginnend ein Jahr nach Beginn des Zinslaufs, kapitalisiert, also

¹ OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2007, 1357; OLG Düsseldorf MDR 2000, 575; LG Aschaffenburg, IPRspr. 1952/53 Nr. 38, S. 182; LG Frankfurt a. M. RIW 1994, 778.

² So z.B. MünchKomm-Ernst, 6. Aufl. 2012, § 291 BGB, Rn. 5; grundlegend Ferid, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, § 6 Rn. 6-108;

³ Anders jedoch bei Altfällen, denn der neue erhöhte Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gilt nach Art. 229 § 34 EGBGB nur für Schuldverhältnisse, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

jeweils zur Hauptforderung hinzugerechnet, so dass im Ergebnis – anders als im deutschen Recht – auch Zinseszinsen anfallen. Es kann also z.B. lohnen, ausgerechnete Zinsen nach niederländischem Recht zu beantragen und nur für die Zeit ab Rechtshängigkeit Prozesszinsen nach § 291 BGB. Wenn während des Prozesses eine Kapitalisierung der Zinsen nach niederländischem Recht eintritt (also die Hauptforderung sich um die aufgelaufenen Zinsen erhöht), können die Klage entsprechend erweitert und zusätzlich Zinsen nach § 291 BGB aus dem erhöhten Betrag beantragt werden.

(Stand: 26.4.2016)